



Karin Görtz-Brose, Flemerskamp 19a, 44319 Dortmund

Vorsitzende:
Karin Görtz-Brose
Flemerskamp 19a
44319 Dortmund
Fon: 0231-283777
Fax: 0231-283798
e-mail
karin@goertz-brose.de

Dortmund, 19.12.2003

An die
Ministerin für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen

per E-Mail: werner.vandenhoevel@mskj.nrw.de

Schulgesetz NRW - SchulG

Stellungnahme zur SchIG-Vorlage (Stand 14.10.2003)
AKZ: 221.2.02.02. Nr. 42133/03

Sehr geehrte Frau Ministerin Ute Schäfer,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zu dem vorgelegten Entwurf Stellung zu nehmen und begrüßen ausdrücklich Ihr Vorhaben, mit dem Entwurf das bestehende Schulwesen zu entbürokratisieren, sowie für mehr Transparenz und Selbstständigkeit zu sorgen.

In der allgemeinen Begründung zum Entwurf führen Sie aus, dass Schulen überschaubare, verständliche Rahmenbedingungen und verlässliche Rechtsgrundlagen brauchen, um größere Gestaltungsräume selbstverantwortlich wahrnehmen zu können.

Zu dieser Begründung zunächst allgemeine Anmerkungen:

Mit der Prämisse, kosteneffiziente Steuerungsformen einzuführen, erscheint die *verstärkte Selbstständigkeit* sowie die Freiheit der Kommunen durch *pragmatische Lösungen* über Bildungsangebote zu entscheiden, in erster Linie als Sparmodell, weniger als eine Bedingung für ein besseres Bildungssystem.

Aus unserer Sicht kommt es sehr darauf an, wie sich an den Implementierungsprozess dieser Verwaltungsreform auf der operationalen Ebene, die zentralstaatlichen Zuständigkeiten auf der strategischen Ebene anpassen (indirekte Eingriffe und Kontrolle).

Fragen nach dem Zusammenspiel pädagogischer Autonomie und neuer Steuerungsinstrumente bleiben im Entwurf fast unberücksichtigt. Für eine abschließende Bewertung des Entwurfs ist aber gerade der Zusammenhang beider Ebenen von Bedeutung, um Konsequenzen des vorliegenden Entwurfs in Gänze absehen und beurteilen zu können.

Geschäftsstelle:

Eichengrund 15 • 33106 Paderborn • Fon/Fax: 05254-957186 • e-mail: LER.NRW@t-online.de

Bankverbindung:

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87
Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.



Es fehlen klare Aussagen darüber wie das Bildungswesen in NRW am Ende der Entwicklung aussehen soll. Auch kleine Schritte nehmen eine Richtung!

Soll das erklärte bzw. beabsichtigte Ziel ein international anschlussfähiges Bildungswesen mit konsequenter Förderstruktur in einer Schule für alle Kinder sein?

Soll das Ziel eine Optimierung der selektiven Strukturen des gegliederten Systems sein, um sich weiterhin den Zuspruch der traditionellen Mittelschicht zu sichern, die sich über dieses System den Königsweg zur Universität sichert (siehe HIS-Erhebungen)?

Solange das Ziel nicht klar definiert und operationalisiert ist, lässt sich auch die Frage ob Veränderungen im jetzigen System „erfolgreich“ (was soll Erfolg sein?) sein können oder nicht, folglich nur unzureichend beantworten.

In der Begründung (A. I.) heißt es „Der Wandel zur Wissensgesellschaft stellt ... das Schulwesen vor große Herausforderungen.“

Was wird angesichts der neuen Herausforderungen der Wissensgesellschaft als angemessene Veränderung erachtet?

Die von der OECD in der PISA-Studie attestierten Mängel des deutschen Bildungswesens im internationalen Vergleich zeigen in aller Deutlichkeit bestehende Mängel auf, die mittlerweile auch in der breiten Öffentlichkeit bekannt sind.

Neben den relativ schlechten Leistungsergebnissen sowie der großen Streuung der Leistungen ist die Kopplung zwischen sozialer Herkunft und Kompetenzerwerb demnach die eigentliche Bildungskatastrophe.

Ganz offensichtlich gelingt es dem deutschen Schulwesen nicht, gesellschaftliche Benachteiligung zu kompensieren.

Das Gegenteil ist der Fall – über Jahre hat sich die Situation für Kinder aus bildungsfernen Schichten verschlechtert. Die Reduzierung von Chancengleichheit auf gleiche Zugangschancen, lässt gesellschaftliche Ungerechtigkeiten außen vor und macht den Schüler selbst zum „Schmied seines Glücks“.

Die Außerachtlassung der gesellschaftlichen Dimension bei der Definition von Chancengleichheit legitimiert zwar das selektive Schulsystem, erweist sich allerdings als fataler Legitimationsgewinn für diese Gesellschaft insgesamt: Der einzelne Schüler ist seiner Lebens-Chancen beraubt und die Gesellschaft riskiert in hohem Maße den Verlust von Human-kapital, mit allen Konsequenzen auch für wirtschaftliche Innovationsprozesse.

Insofern sind wir der festen Überzeugung, dass eine weitreichende **Bildungsreform**, die **konsequent** den selektiven Charakter des bestehenden Systems abbaut, längst überfällig ist.

Nachweislich ist Selektion nicht einmal eine effektive Strategie zur Kostenreduktion, da all die zu wenig geförderten Schulabgänger, die Opfer der Selektion, kostbare Lebenszeit in Warteschleifen verbringen, in die (Jugend-)Arbeitslosigkeit entlassen werden ... „nachgeschult“ werden müssen....

Geschäftsstelle:

Eichengrund 15 • 33106 Paderborn • Fon/Fax: 05254-957186 • e-mail: LER.NRW@t-online.de

Bankverbindung:

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87

Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.



Die Verantwortung des Staates „...unter dessen Aufsicht das gesamte Schulwesen steht ..“ (LV NRW, Artikel 8, Abs. 3) mitsamt seiner Bildungsverwaltung trägt dafür Verantwortung.

Ist vor diesem Hintergrund die Chance, mit dem vorliegenden Entwurf das Bildungswesen um Nutzen aller SchülerInnen zu verbessern voll ausgeschöpft?

Aus unserer Sicht ist das **Festschreiben** der bestehenden Schulstruktur (§10ff, §49 Abs. 5) sowie die Attribuierung auf den Schüler selbst (§1), wo er im gegliederten System „landet“ – anstatt dem System die Verantwortung für Erfolg – Misserfolg zu geben, eine weitreichende Einschränkung des Nutzens und aufgrund empirischer Belege absolut inakzeptabel.

Alle weiteren Regelungen sind damit unter der Prämisse zu betrachten, dass die Selektions- und Allokationsfunktion des Schulwesens erhalten bleiben soll und die Ideologie von der Begabungs- und Leistungsfähigkeit des einzelnen Schülers nach wie vor das gegliederte System legitimieren soll.

Wir sehen an dieser Stelle den Staat in seiner Verantwortung (nicht vorrangig die Interessensverbände) für die Restrukturierung seiner Bildungsinstitutionen und erwarten, dass dieser Entwurf entsprechend den hinreichend begründeten Erfordernissen geändert wird: Aufhebung der **Strukturfestlegung** und konsequent eine Festschreibung, dass die Schule in der Verpflichtung ist, jeden Schüler optimal zu fördern („Produkthaftung), den sie aufgenommen hat. Diese Überlegung löst auch die Problematik „Verschiebebahnhof“, die in der Formulierung von §13 Erprobungsstufe offensichtlich wird.

Da sich unsere Kritik aus diesem grundsätzlichen Mangel des Entwurfs ergibt, stellen wir alle weiteren Punkte lediglich kurz und knapp dar:

Vorschlag ad:

§1 (1)

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Bildung und Erziehung, die ihn dazu befähigt, als vollwertiges Mitglied dieser Gesellschaft sein Leben zu gestalten.

§1 (2)

Schulische Bildung und Erziehung verhilft jedem Schüler und jeder Schülerin zur optimalen Ausbildung von Fähigkeiten und Entfaltung von Neigungen und Interessen.

§2 (1)

zu ergänzen ist:

Die Schule verpflichtet sich, keinen Schüler und keine Schülerin aufgrund der sozialen Herkunft zu benachteiligen.

§2 (3)

zu ergänzen ist:

Strategien und Methoden für eine lebenslanges Lernen

Geschäftsstelle:

Eichengrund 15 • 33106 Paderborn • Fon/Fax: 05254-957186 • e-mail: LER.NRW@t-online.de

Bankverbindung:

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87

Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.



Medienkompetenz

§2 (8)

zu ergänzen ist:

Die Schule unterrichtet Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund auch in ihrer Muttersprache, um ihnen eine erfolgreiche Teilnahme am deutschsprachigen Unterricht zu ermöglichen.

§9 (1)

zu ersetzen ist:

Gesamtschulen werden als Ganztagschulen geführt.

§10 (5)

er ersetzen ist:

Das Gymnasium und die Gesamtschule werden als Schulen der Sekundarstufen I und II geführt.

§11 (2)

Nach der neuen Formulierung ist die flexible Schuleingangsphase verbindlich vorgeschrieben. Hier fehlt die Erweiterung des Schulrechtsänderungsgesetzes 2003 verabschiedet am 08.Juli 2003, dass eine Schule eine andere Organisationsform wählen kann, die individuelle Förderung ebenso ermöglicht. Vgl. Artikel 6 § 2 Dauer und Gliederung Absatz (2) und (3) Schulrechtsänderungsgesetz.

§11 (4)

zu ersetzen ist:

„Die Grundschulen ... geeignet erscheint.“

Die Grundschule erstellt ein Halbjahreszeugnis auf der Grundlage des Leistungsstandes, der Lernentwicklung und der Fähigkeit des Schülers und der Schülerin.

„Die Eltern wählen nach Beratung ...“

Die Eltern entscheiden in freier Wahl die weiterführende Schule für ihr Kind und sind dabei **nicht** an Empfehlung der Grundschule gebunden.

(Begründung: PISA hat nachgewiesen, dass die Grundschulen aufgrund des Merkmals *Schichtzugehörigkeit* der Herkunftsfamilie eines Schülers ihre Empfehlung formulieren und nicht aufgrund von Schülerleistung. Daher ist es besser auf eine Zwangsberatung und eine Empfehlung zu verzichten.)

§18 (1)

zu ersetzen ist:

„Die Sekundarstufe II der Gesamtschule wird in der Regel als gymnasiale Oberstufe geführt“

Die Sekundarstufe II der Gesamtschule **wird** als gymnasiale Oberstufe geführt.

Geschäftsstelle:

Eichengrund 15 • 33106 Paderborn • Fon/Fax: 05254-957186 • e-mail: LER.NRW@t-online.de

Bankverbindung:

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87

Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.



§34 (3)

zu ergänzen ist:

Das Land verpflichtet sich, für die Unterrichtung von Schülern und Schülerinnen von Asylbewerbern bzw. allein stehenden schulpflichtigen Asylanten die erforderlichen personellen und sächlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

§41 (3)

zu streichen ist:

„Die Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht ...“ (dafür zu sorgen, dass Schule funktioniert? Dafür sind Lehrerinnen und Lehrer verantwortlich, ansonsten sollten an dieser Stelle auch die Pflichten der Lehrerinnen und Lehrer, des Landes und die der Kommune beschrieben sein.)

§41 (4)

ersatzlos zu streichen ist:

„Eltern arbeiten ... ihres Kindes beteiligen“

Begründung:

Das Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihres Kindes zu bestimmen, ist verfassungsrechtlich (LV Art. 8, Abs. 1) festgeschrieben. Daraus ergibt sich ein **Recht** auf Mitwirkung!

§43 (4)

Diese Regelungen verstehen wir so, dass Elternsprechtage zukünftig immer außerhalb des planmäßigen Unterrichts stattfinden, also z.B. nur nachmittags oder samstags. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

§47 (1)

zu ersetzen ist:

„Die Leistungen werden in der Regel durch Noten bewertet...“

Individuelle Leistungen der Schüler und Schülerinnen sind differenziert darzustellen. Portfolios, Lernentwicklungsberichte und Projektberichte sind zugrunde zu legen. Auf Leistungsbewertung mit traditionellen Notenstufen ist zu verzichten.

Begründung:

In Zukunft sollen alle Schüler und Schülerinnen durch individuelle Förderung und gemeinsame Formen des Lernens eine optimale Förderung ihrer intellektuellen, praktischen und sozialen Fähigkeiten erfahren. Diesem Anspruch und Ziel stehen Ziffernnoten als tradierte Vorstellung von Lernen und Leisten im Weg. Den Ziffernnoten fehlt es nachweislich an Objektivität, Validität und Reliabilität. Ihre Verwendung wider besseres Wissen ist verantwortungslos.

Die Regelung zur Notengebung in den Klassen 1 bis 3 enthielt bislang den Verweis auf die Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Aus der neuen Formulierung ist nicht erkennbar, auf welcher Basis nun entschieden werden soll bzw. kann. Die bisherige Regelung nach §9 AO-GS sollte erhalten bleiben.

Geschäftsstelle:

Eichengrund 15 • 33106 Paderborn • Fon/Fax: 05254-957186 • e-mail: LER.NRW@t-online.de

Bankverbindung:

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87

Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.



§48

zu ersetzen ist:

„...nach Entscheidung der Versetzungskonferenz ...“
...nach Entscheidung der **Schulkonferenz**

Begründung:

Die Rechte der Eltern an dem Erziehungsauftrag der Schule mit zu wirken beachten.

§49 (5)

zu ersetzen ist:

„Schülerinnen ... die nicht versetzt werden ...“

Die aufnehmende Schule verpflichtet sich jede Schülerin und jeden Schüler so zu fördern, dass Sitzen bleiben überfällig wird.

§52

Die grundsätzliche Verlagerung der Zuständigkeit für Ordnungsmaßnahmen auf eine Teilkonferenz ist aus Gründen der Einheitlichkeit und der Aufwandsreduzierung sicherlich positiv zu bewerten. Allerdings befürchten wir, dass die Sicht auf die individuelle Problemlage aufgrund der an der Teilkonferenz Beteiligten nicht in ausreichendem Maße gegeben ist.

Ein gewählter Vertreter der Klassenpflegschaft sollte grundsätzlich Mitglied der Teilkonferenz sein. Dies korrespondiert auch mit der Regelung, dass der Klassenlehrer gleichfalls Mitglied ist.

Eine solche Regelung wäre sicherlich auch ein weitere wichtiger Baustein im Sinne der angestrebten Qualitätsentwicklung und -sicherung gem. §3, da sich gerade in diesen Themenbereichen heute auch die fehlende Qualität von Unterricht ausdrückt.

§56 (4)

zu ersetzen ist:

„Sie sind in der Regel Beamtinnen und Beamte...“

Begründung:

Das Beamtenrecht erschwert ganz offensichtlich dringend erforderliche Entwicklung.

§58 (6)

Die ausdrücklich formulierte Verantwortung des Schulleiters oder der Schulleiterin für eine wirksame erste Hilfe ist zu begrüßen. Das Ziel aus Sicht der Eltern ist allerdings eine Verpflichtung aller Lehrkräfte zur Teilnahme an Erste-Hilfe-Ausbildungen und regelmäßigen Auffrischkursen. Von einem Jugendleiter wird eine solche Ausbildung richtigerweise verlangt, für Lehrer und Lehrerinnen gibt es bislang leider nur entsprechende Empfehlungen.

§59 (10)

zu ergänzen ist:

Das Berufsethos der Schulleitung, vergleichbar den Formulierungen in Schweden.

§60

zu ergänzen ist:

Geschäftsstelle:

Eichengrund 15 • 33106 Paderborn • Fon/Fax: 05254-957186 • e-mail: LER.NRW@t-online.de

Bankverbindung:

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87

Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.



Die Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit mit Eltern und Schülern.

§61 (8)

zu ergänzen ist:

„Die Schule kann sich ergänzende Regelungen ...geben.“

wobei demokratische Grundprinzipien gewahrt bleiben müssen.

§64 (2)

Im Vergleich zum bisherigen Katalog der Entscheidungskompetenzen der Schulkonferenz fehlt die Entscheidung über die Einrichtung von Fachkonferenzen. Andererseits ist in §69 geregelt, dass auf die Einrichtung von Fachkonferenzen verzichtet werden kann. Aus dem vorliegenden Entwurf ist nicht erkennbar, welches Gremium nun über die Einrichtung entscheidet.

§65 (1), (2)

zu ersetzen ist:

„... an Schulen mit Sekundarstufe I und II 20 Mitglieder“

an Schulen mit Sekundarstufe I und II **kann** in begründeten Ausnahmefällen die Anzahl der Schulkonferenzmitglieder 20 betragen, in der Regel 36.

„... im Verhältnis:

4. an Schulen mit Sekundarstufe I und II 2:1:1“

...im Verhältnis:

4. an Schulen mit Sekundarstufe I und II 1:1:1

Begründung:

Bei nur fünf ElternvertreterInnen wie in §65 (1) vorgesehen, verteilt sich die Verantwortung und Arbeit auf zu wenige Schultern. Deshalb plädieren wir bei einer Verkleinerung des Gremiums für eine Kann-Regelung.

Im Sinne echter Demokratisierungsprozesse an Schulen ist eine **Parität von 1:1:1** fest zu legen, unabhängig von der Gesamtzahl der Mitglieder.

§71 (5)

zu ersetzen ist:

„Schulpflegschaften können auf örtlicher ...“

Schulpflegschaften sollen auf örtlicher...

§73 (9)

zu ersetzen ist:

„Schülervertretungen können auf örtlicher ...“

Schülervertreter sollen auf örtlicher...

Geschäftsstelle:

Eichengrund 15 • 33106 Paderborn • Fon/Fax: 05254-957186 • e-mail: LER.NRW@t-online.de

Bankverbindung:

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87

Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.



§76 (4)

zu ersetzen ist:

„Das Ministerium kann einen Landeselternbeirat ...“

Das Ministerium richtet einen Landeselternbeirat ein, dessen Mitglieder ausgehend von den Schulpflegschaften, über die kommunalen Elternvertretungen bis auf die Landesebene durchgewählt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Görtz-Brose
Vorsitzende

Geschäftsstelle:

Eichengrund 15 • 33106 Paderborn • Fon/Fax: 05254-957186 • e-mail: LER.NRW@t-online.de

Bankverbindung:

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87
Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.